

## **Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie – Mit Rückenwind aus der Krise!**

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen: Kitas, Schulen und viele öffentliche Einrichtungen mussten schließen, Messen und Veranstaltungen wurden abgesagt, Flüge gestrichen, Bars, Geschäfte oder Sportstätten bleiben geschlossen und viele Betriebe sind mit Lieferengpässen und wegbrechenden Umsätzen konfrontiert. Das stellt Arbeitnehmer, Selbständige und Unternehmen wirtschaftlich, aber auch emotional vor große Herausforderungen. In dieser Ausnahmesituation musste die Politik entschlossen handeln! Das hat die Bundesregierung in den letzten Wochen getan und mit dem „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ wichtige vertrauensbildende Maßnahmen auf den Weg gebracht. Dazu zählen die leichtere Stundung von Steuern und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen sowie auch die Kredit- und Förderprogramme von Bund, Ländern und KfW. Aber: Weitere Schritte müssen jetzt folgen. Neben der Umsetzung dringend gebotener Soforthilfen sollte die Politik den Blick auch nach vorne richten. Damit Bürger und Betriebe nach der Corona-Krise wieder durchstarten können, müssen jetzt die Grundlagen gelegt werden! Es müssen vor allem die steuerlichen Rahmenbedingungen stimmen, damit die Steuerzahler nach der Eindämmung des Corona-Virus mit Rückenwind ihre Geschäfte wieder aufnehmen können. Deshalb sollten in den nächsten Wochen und Monaten sämtliche Spielräume für unbürokratisches Entgegenkommen und steuerliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Zudem müssen aber auch weitere Maßnahmen beschlossen werden. Denn nichts wäre fataler, als den Betrieben Steine in den Weg zu legen, die sich gerade wieder aus der Krise rappeln!

Klar ist auch: Zugleich muss mit dem Geld der Steuerzahler verantwortungsvoll umgegangen werden. Denn die Stabilisierungsmaßnahmen für die Betriebe dürfen nicht zu einer unkontrollierten Destabilisierung der öffentlichen Haushalte führen! Deshalb muss auch die Stunde der Kontrolleure schlagen: Kommen die Hilfen an und helfen sie dem Richtigen. Trittbrettfahren und Mitnahmeeffekte schaden der Gemeinschaft und müssen vermieden werden.

Unsere Empfehlungen, um mit Rückenwind aus der Krise zu kommen:

Stand: 20.04.2020

Maßnahme	Kurzbeschreibung	Umsetzung
Umstellung der Ladenkassen verschieben	Die für Herbst geplante Umstellung der Ladenkassen sollte verschoben werden: Eigentlich müssen Geschäfte, die eine elektronische Registrierkasse einsetzen, bis Ende September eine Kasse mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung nutzen. Die Kosten für diese Kassen bzw. die Nachrüstung sind nicht ganz trivial. Deshalb sollte die Pflicht auf Mitte kommenden Jahres verschoben werden. Das entlastet insbesondere die Gastronomie und Einzelhändler, denen jetzt die Umsätze wegbrechen. Wichtig: Eine nur kurzzeitige Verschiebung nützt auch nichts, denn im Weihnachtsgeschäft werden die betroffenen Branchen einiges aufholen wollen – dann wäre eine Kassenumstellung fehl am Platz.	Die Umsetzung wäre kurzfristig durch BMF-Schreiben möglich.
Kfz-Steuer-Erstattung bei ruhend gestellten Fahrzeugen	Viele Bus- und Reiseunternehmen stellen ihre ungenutzten Fahrzeuge jetzt ruhend und hinterlegen ihre Kfz-Nummernschilder bei der Versicherung. Damit wird die Haftpflicht ausgesetzt, was Kosten spart. Daran sollte sich auch der Fiskus beteiligen und entsprechend die Kfz-Steuer auf Antrag der Halter erstatten. Diesen Vorschlag hat der Bund der Steuerzahler im April in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesfinanzministerium eingebracht (im Rahmen der Stellungnahme zur sog. SARSCoV2-Kraftfahrzeugsteuer-Verordnung).	Mit einer Anweisung an die Generalzolldirektion kann die Kfz-Steuererstattung erlaubt werden. Entsprechende Formulare sollten zur Verfügung gestellt werden.
Wohltuende Prüfung von Fristverlängerungsanträgen	Anträge auf Fristverlängerungen für Steuervorauszahlungen und -erklärungen sowie die Einspruchsfrist sollten in den kommenden Monaten großzügig verlängert werden. Gerade in der Krise und kurz danach werden andere Punkte im Vordergrund stehen. Zudem werden auch die Berater entlastet, die für ihre Mandanten in der Notsituation wichtige Ansprechpartner sind.	Die Umsetzung kann kurzfristig durch ein BMF-Schreiben erfolgen.
EU-Rahmen bei der Mehrwertsteuer besser nutzen – ermäßigter Umsatzsteuersatz für Dienstleistungen	Nach Artikel 98 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie darf für bestimmte Dienstleistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet werden. Dazu zählen z. B. Restaurantleistungen, Friseurleistungen oder kleine	Änderung § 12 UStG

	<p>Reparaturdienste (etwa von Schustern oder Schneidern). Bislang hat Deutschland von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Das sollte sich jetzt ändern! Den in der Richtlinie genannten Branchen sollte – zumindest vorübergehend – die Abrechnung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent erlaubt werden. Bislang werden für diese Leistungen 19 Prozent Umsatzsteuer fällig.</p>	
Abschreibungsregeln verbessern	<p>Die Abschreibungsbedingungen sollten verbessert werden, da dies den Unternehmen unmittelbar wirksame Liquiditätsvorteile verschafft. Das kann besonders in der Phase direkt nach Eindämmung bzw. Überwindung der Pandemie sinnvoll sein, um gezielt Investitionsanreize zu setzen. Konkret könnte z. B. die Wertgrenze für die Sofortabschreibungen erhöht und die degressive Abschreibung wieder eingeführt werden.</p>	<p>Änderung des § 6 EStG</p>
Regeln fürs Homeoffice vereinfachen	<p>Arbeitnehmer, die jetzt im Homeoffice dafür sorgen, dass es im Unternehmen weiter vorgeht und private Geräte und Leitungen (Computer, Laptops, Telefone, Internetleitung etc.) nutzen, sollten dies steuerlich leichter berücksichtigen können. So sollten z. B. die Kosten für Telefon und Internet ohne Wenn und Aber vom Finanzamt anerkannt werden. Auch sollte überlegt werden, die Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer anzuerkennen. Bislang zählt bei der Steuer nur ein Extra-Arbeitszimmer. Besser wäre, eine Pauschale von monatlich 100 Euro – ohne Nachweis – anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer überwiegend im Homeoffice tätig war.</p>	<p>Durch BMF-Anwendungen schreiben können die Finanzämter angewiesen werden, für die Zeit der Einschränkungen, Telefon-, Internetkosten etc. ohne Nachweis in voller Höhe anzuerkennen. Erweiterung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG um die Arbeitsecke</p>
Ist-Versteuerung ausweiten	<p>Bislang können nur Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von 600.000 Euro die sog. Ist-Versteuerung nutzen. Unternehmen mit höheren Umsätzen haben diese Chance nicht, selbst wenn sie nur geringe Gewinne einfahren. Der Vorteil bei der Ist-Besteuerung: Die Umsatzsteuer entsteht erst, wenn die Kunden oder Auftraggeber ihre Rechnung bezahlen. Die Steuer muss also – anders als bei der Soll-Versteuerung – nicht vorfinanziert werden.</p>	<p>Änderung des UStG, § 20 UStG</p>

	Gerade wenn Zahlungen von Kunden ausbleiben, ist die vorfinanzierte Umsatzsteuer nicht zu stemmen.	
Verlustverrechnung modernisieren	Die Verlustverrechnung wirkt in Krisenzeiten verschärfend. Aktuell gilt, dass Verluste grundsätzlich mit anderen Einkünften im selben Jahr verrechnet werden müssen. Bleiben nach dieser Verrechnung negative Einkünfte übrig, können sie in Folgejahre vorgetragen werden. Auch ein Rücktrag ist möglich. Allerdings ist dieser auf 1 Mio. Euro begrenzt. Damit können Verluste aktuell nur eingeschränkt mit früheren guten Geschäftsjahre verrechnet werden.	§ 10d EStG ändern, die Maßnahme würde vor allem auch der mittelständischen Wirtschaft helfen.
Gewinnglättung ermöglichen	Eventuell kann auch über eine Gewinnglättung nachgedacht werden, wie diese schon bei Landwirten möglich ist (§ 32c EStG). Die Vorschrift wurde seinerzeit im Zusammenhang mit den erheblichen Einnahmeausfällen durch Dürreschäden eingeführt. Ganz unbürokratisch ist die Regelung zwar nicht, sie ermöglicht aber eine Gewinnverteilung über drei Jahre.	Änderung des EStG erforderlich
Fälligkeit von Lohnsteuer und Sozialversicherung anpassen	Zudem sollte die Krise auch als Chance verstanden werden, um das Steuer- und das Sozialversicherungsrecht besser aufeinander abzustimmen. Während die Sozialversicherungsbeiträge derzeit am drittletzten Bankarbeitstag des Monats gezahlt werden müssen, gilt für die Lohnsteuer der Mitarbeiter der 10. Tag des Folgemonats. Aufgrund der Corona-Krise besteht momentan die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge stunden zu lassen und deshalb später zu zahlen. Die Stundung bietet die Chance, den Fälligkeitstermin für die Sozialversicherung gänzlich zu verschieben – und zwar so, dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge wieder an einem Tag abgeführt werden. Dies würde vielen Betrieben künftig die Lohnabrechnung erleichtern.	Änderung § 23 SGB IV
Stromsteuer senken	Die Stromsteuer sollte auf das europarechtliche Mindestmaß sinken, um die im internationalen Vergleich zu hohen Strompreise in Deutschland zu verringern.	Änderung des StromStG

Soli abschaffen	Klar ist auch: Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags muss früher kommen. Die Ergänzungsabgabe sollte für alle Bürger und Betriebe bereits in diesem Jahr vollständig entfallen.	Streichung SolZG
Steuerzinsen halbieren	Aktuell werden für Steuernachzahlungen und -erstattungen 0,5 Prozent Zinsen pro Monat (also 6 Prozent pro Jahr) berechnet. Damit liegt der Zinssatz deutlich über dem Marktniveau und sollte zumindest halbiert werden, denn womöglich werden viele Bürger und Betriebe auch in den kommenden Monaten noch mit der Krise kämpfen. Können Forderungen dann verspätet bedient oder müssen gestundet werden, sollte dies nicht mit einem überhöhten Zinssatz bestraft werden. Unter Umständen muss auch über eine Verlängerung der zinslosen Stundung nachgedacht werden, die aktuell aufgrund des „Schutzschildes“ bis 31.12.2020 möglich ist.	Änderung § 238 AO